

1. Teil: Titel der Urteile (mit Links zu den Regesten)

**VwVG/OG/IV. Durch mehrere Verfügungen geregeltes Rechtsverhältnis:
Anfechtungs- und Streitgegenstand**

Urteil des EVG vom 3. Mai 2005 i. Sa. F. (I 297/03)

[Regeste](#)

IV. Stomatoforme Schmerzstörungen und Invaliditätsbegriff

Urteil des EVG vom 16. Dezember 2004 i. Sa. J. (I 770/03)

[Regeste](#)

**IV. Koordination der Invaliditätsbemessung durch verschiedene
Sozialversicherungsträger**

Urteil des EVG vom 22. April 2005 i. Sa. V. (I 493/03)

[Regeste](#)

IV. Drittauszahlung

Urteil des EVG vom 5. August 2005 (I 80/03)

[Regeste](#)

2. Teil: Regeste der Urteile (mit Links zu den EVG-Urteilen)

Art. 5 VwVG; Art. 97 Abs. 1 und 128 OG; Art. 28 Abs. 2 (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung), Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG; Art. 88a Abs. 2 IVV. Durch mehrere Verfügungen geregeltes Rechtsverhältnis: Anfechtungs- und Streitgegenstand

Urteil des EVG vom 3. Mai 2005 i. Sa. F. (I 297/03)

Es ist in anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht irrelevant, ob eine rückwirkende Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente in einer oder in mehreren Verfügungen gleichen Datums eröffnet wird. Es gelten die Grundsätze gemäss BGE 125 V 413 (Erw. 2.2 und 2.3).

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 4 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung); Art. 4 Abs. 1 IVG (in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATSG: Somatoforme Schmerzstörungen und Invaliditätsbegriff

Urteil des EVG vom 16. Dezember 2004 i. Sa. J. (I 770/03)

Die Prüfung der invalidisierenden Wirkung von Schmerzstörungen setzt eine gesamthafte Prüfung der Sachlage nach den in BGE 130 V 352 formulierten Kriterien voraus; mit zu berücksichtigen sind dabei auch Aspekte, welche gegen eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung sprechen (Erw. 1.2).

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 28 Abs. 2 IVG; Art. 18 Abs. 2 UVG (je in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung); Art. 28 Abs. 2 IVG und Art. 18 Abs. 2 UVG (je in Verbindung mit Art. 16 ATSG): Koordination der Invaliditätsbemessung durch verschiedene Sozialversicherungsträger

Urteil des EVG vom 22. April 2005 i. Sa. V. (I 439/03)

Hat ein Sozialversicherungsträger den Invaliditätsgrad im ausserordentlichen Bemessungsverfahren in vertretbarer Weise rechtskräftig festgelegt, kann ein anderer Versicherer davon nicht unter Berufung auf ein im Verfahren nach BGE 128 V 29 ermitteltes anderes Ergebnis abweichen (Erw. 3).

[Wortlaut des Urteils](#)

Art. 50 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung); Art. 85^{bis} IVV: Tragweite der Wendung „im Hinblick auf die Leistung der Invalidenversicherung“ resp. „im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung“ erbrachte Vorschussleistungen

Für die Leistungskoordination zwischen Sozialhilfe und Invalidenversicherung kann es nur darauf ankommen, dass objektiv für den gleichen Zeitraum Sozialhilfe- und Invalidenversicherungsleistungen fliessen und dass für die zur Verhinderung eines doppelten Leistungsbezugs erforderliche Drittauszahlung die weiteren normativen Erfordernisse des Art. 85^{bis} IVV erfüllt sind, hingegen nicht, dass die Sozialhilfeleistungen in subjektiver Kenntnis eines bei der Invalidenversicherung gestellten oder noch zu stellenden Leistungsbegehrens ausgerichtet wurden (Erw. 5).

Art. 50 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung); Art. 85bis Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 lit. b IVV): Zustimmung zur Drittauszahlung und Geltendmachung auf besonderem Formular

Im Rahmen von Art. 85^{bis} Abs. 2 lit. b IVV ist - im Gegensatz zu den freiwilligen Leistungen nach lit. a - keine Zustimmung der versicherten Person nötig; diese wird durch das Erfordernis eines „eindeutigen Rückforderungsrechts“ ersetzt (Erw. 6).

Die in Art. 85bis Abs. 1 Satz 3 IVV vorgesehene Geltendmachung der Drittauszahlung auf einem besonderen Formular stellt eine bloße Ordnungsvorschrift dar.

Urteil des EVG vom 5. August 2005 i. Sa. K. (I 80/03)

[Wortlaut des Urteils](#)